

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 40.— Gebühr, Fr. 2.— Auslagen und Fr. 2.— Stempel für zwei Doppel, werden zu $\frac{4}{5}$ = Fr. 36.80 der Gemeinde W. und zu $\frac{1}{5}$ = Fr. 9.20 der Gemeinde V. auferlegt.

5. Die Gemeinde W. wird verurteilt, der Gemeinde D. eine Parteientschädigung von Fr. 50.— zu bezahlen.

6. Die Parteikosten der Gemeinden V. und W. werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Juli 1946).

D. Verschiedenes

Übernahme von Prozeßkosten Bedürftiger durch die Armenbehörden. (Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 12. Juli 1947.)

Gemäß Art. 81, Abs. 3 der bernischen Zivilprozeßordnung ist die das Armenrecht genießende Partei, falls sie im Prozesse unterliegt, von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner nicht entbunden.

H. L. und ihr a. e. Kind, die im Vaterschaftsprozeß unterlegen sind, schulden daher dem obsiegenden Beklagten eine Prozeßkostenentschädigung von Franken 2544.70. Der Beistand des Kindes fragt an, ob es zulässig sei, daß er diese Schuld wie folgt zu tilgen versuche: Einen Drittel soll die Kindsmutter aus ihrem Verdienst abzahlen, einen Drittel die Gemeinde übernehmen und einen Drittel die Gegenpartei erlassen. Auf diese Weise ließe sich vermeiden, daß das Kind jetzt fruchtlos betrieben und später von einem Verlustscheingläubiger bedrängt werden könne.

Was den nach diesem Plane von der Gemeinde zu übernehmenden Teil anbetrifft, dürfte er jedenfalls nicht aus Armenmitteln und nicht als Unterstützung geleistet werden. Armenunterstützungen dürfen nur zur Sicherung des Lebensunterhaltes einer Person dienen. Schulden Bedürftiger sind nur dann zu übernehmen, wenn es zu *diesem* Zwecke notwendig ist (z. B. Mietzinsschulden, um eine Exmission und damit Obdachlosigkeit zu verhüten). Hingegen hat die Armenbehörde keine Schulden zu übernehmen, nur um dem Unterstützten die Unannehmlichkeiten einer Betreibung zu ersparen. Eine Betreibung kann den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie ja nicht gefährden; vgl. Art. 92 und 93 SchKG (Kompetenzstücke, Existenzminimum).

Aber auch die Kindsmutter darf an die Abzahlung der Prozeßkostenschuld nur insoweit denken, als ihr Verdienst nicht für ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihres Kindes notwendig ist. Auf keinen Fall dürfte die Armenbehörde sie oder ihr Kind unterstützen, damit die Kindsmutter ihren Verdienst zur Abzahlung der Prozeßkostenschuld verwenden kann. Daraus geht allgemein hervor:

Die Armenbehörde darf weder Prozeßkosten übernehmen, welche eine bedürftige, im armenrechtlich geführten Prozeß unterlegene Partei der Gegenpartei schuldet, noch die bedürftige Partei oder ihre Familienangehörigen unterstützen, damit die Partei ihren Verdienst zur Bezahlung der Prozeßkostenschuld verwenden kann.